## Synopse zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG)

Ursprungsfassung	Änderungen
Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Ziel des Gesetzes	§ 1 <del>Ziel des Gesetzes</del> <u>Gesetzesziele und allgemeine Grundsätze</u>
berechtigung von Frauen und Männern. Nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.  (2) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist. Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben unberührt.  (3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 des	<ul> <li>(1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.</li> <li>(2) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist. Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben unberührt.</li> <li>(3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie die Umsetzung dieses Gesetzes sind Aufgabe der Dienststellen und dort besondere Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.</li> </ul>
§ 2 Geltungsbereich	
(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die	

Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwaltung des Landtages und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Dieses Gesetz gilt nicht für die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz und den Verband öffentlicher Versicherer.

- (2) Auf die Sparkassen, die NRW.BANK, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, die Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt finden die §§ 1 bis 4, § 5 a Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7, die §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Anwendung. Die in Satz 1 genannten Stellen haben im Übrigen durch eigene ihren Aufgaben Rechnung tragende Regelungen zu gewährleisten, dass das Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann in gleicher oder besserer Weise verwirklicht wird. Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet Satz 1 Anwendung.
- (3) Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband soll die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

- 2. <u>die Landesbetriebe sowie die Eigenbetriebe und eigenbetriebs-</u> ähnlichen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- 3. die Gerichte,
- 4. die öffentlichen Schulen,
- <u>die Universitäten und Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes, die Universitätsklinika, die staatlichen Kunsthochschulen sowie die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,</u>
- 6. den Landesrechnungshof,
- <u>7.</u> die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- 8. die Verwaltung des Landtages und
- 9. die Sparkassen und
- 10. die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.

Dieses Gesetz gilt nicht für den Verband öffentlicher Versicherer.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz und den Verband öffentlicher Versicherer.

- (2) Auf die Sparkassen, die NRW.BANK, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, die Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, finden die §§ 1 bis 4, § 5 a Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 7, die §§ 12 bis 14, § 15 Absatz. 1 und 3 sowie § 17 Anwendung. Die in Satz 1 genannten Stellen haben im Übrigen durch eigene ihren Aufgaben Rechnung tragende Regelungen zu gewährleisten, dass das Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann in gleicher oder besserer Weise verwirklicht wird. Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet Satz 1 Anwendung.
- (3) (2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien haben bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes in der Unternehmenssatzung verankert wird. Gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Satz 2

	gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Satz 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, sowie für Beteiligungen der NRW.BANK im Rahmen ihres Förderauftrages.  (3) In dem Vertrag nach § 81 Absatz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) soll mit der staatlich anerkannten Fachhochschule die entsprechende Anwendung in den Bereichen verein-
	bart werden, in denen die Fachhochschule Zuschüsse nach § 81 Absatz 1 des Hochschulgesetzes erhält.
§ 3 Begriffsbestimmung	
	richtungen des Landes und die in § 2 genannten Stellen. Dienststellen für Lehrkräfte und das sonstige im Landesdienst beschäftigte pädagogische Personal an Schulen sind die Bezirksregierungen und Schulämter.  (2) Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Personen in einem Arbeitsverhältnis sowie Auszubildende. Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Beamtinnen und Beamte, die nach § 37 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) ¹jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sind keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes.  (3) Stellen im Sinne des § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 und des § 8
§ 4 Sprache	der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158).
lung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im dienstlichen Schrift-	Gesetze und andere Rechtsvorschriften <u>tragen</u> sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung <del>tragen</del> . Im dienstlichen Schriftverkehr <u>ist</u> die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern <u>zu</u>

<sup>1</sup> Fundstelle wird nach Verabschiedung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst

nern zu achten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbe-	<u>beachten</u> . In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnun-
zeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können,	gen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die
sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.	weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.
Abschnitt 2	
Maßnahmen zur Frauenförderung	
§ 5	
(aufgehoben)	
§ 5 a Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen	§ 5 Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Gleichstel-
	lungsplänen
(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten erstellt im Rahmen	(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten erstellt im Rahmen
ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum	ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum
von drei Jahren einen Frauenförderplan; in anderen Dienststellen kann	von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan und schreibt diesen
ein Frauenförderplan aufgestellt werden. In der Hochschule besteht der	nach Ablauf fort. In anderen Dienststellen kann ein Gleichstellungsplan
Frauenförderplan aus einem Rahmenplan für die gesamte Hochschule	
und aus den Frauenförderplänen der Fachbereiche, der Verwaltung, der	aus einem Rahmenplan für die gesamte Hochschule und aus den Gleich-
zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebs-	stellungsplänen der Fachbereiche, der Verwaltung, der zentralen wissen-
einheiten, soweit mindestens 20 Beschäftigte vorhanden sind. Die Frau-	schaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten, soweit
enförderpläne der Fachbereiche können weiter differenziert werden. Meh-	mindestens 20 Beschäftigte vorhanden sind. Die <u>Gleichstellungspläne</u> der
rere Dienststellen können in einem Frauenförderplan zusammengefasst	
werden. Die Zusammenfassung darf eine erhebliche Unterrepräsentanz	
von Frauen in einer Dienststelle nicht durch eine erhebliche Überreprä-	sammenfassung darf eine erhebliche Unterrepräsentanz von Frauen in
sentanz von Frauen in anderen Dienststellen ausgleichen. Der Frauen-	einer Dienststelle nicht durch eine erhebliche Überrepräsentanz von
förderplan ist fortzuschreiben.	Frauen in anderen Dienststellen ausgleichen. <del>Der Frauenförderplan ist</del>
Torderplan ist fortzuschlieben.	fortzuschreiben.
(2) In der Landesverwaltung sind Frauenförderpläne der Dienststelle vor-	(2) In der Landesverwaltung sind <u>Gleichstellungspläne</u> der Dienststelle
zulegen, die die unmittelbare allgemeine Dienstaufsicht über die Dienst-	vorzulegen, die die unmittelbare allgemeine Dienstaufsicht über die
stellen ausübt, für die der Frauenförderplan aufgestellt ist. Über die Frau-	Dienststellen ausübt, für die der <u>Gleichstellungsplan</u> aufgestellt ist. Über
enförderpläne der Hochschulen beschließt der Senat. Widerspricht die	die <u>Gleichstellungspläne</u> der Hochschulen beschließt der Senat. Wider-
· ·	
Gleichstellungsbeauftragte einer nachgeordneten Dienststelle oder einer	spricht die Gleichstellungsbeauftragte einer nachgeordneten Dienststelle
Hochschule dem Frauenförderplan, ist der Frauenförderplan der Dienst-	oder einer Hochschule dem Gleichstellungsplan, ist der Gleichstellungsplan der Dienstelle nach Setz 1 zur Zustimmung verzulagen Wilder
stelle nach Satz 1 zur Zustimmung vorzulegen.	plan der Dienststelle nach Satz 1 zur Zustimmung vorzulegen. Wider-
	spricht die Gleichstellungsbeauftragte einer Hochschule dem Gleichstel-

	lungsplan, ist der Gleichstellungsplan dem Senat zur erneuten Beschluss-
	fassung vorzulegen; der Senat beschließt nach Maßgabe eines in der
	Grundordnung geregelten qualifizierten Quorums von mindestens zwei
	Dritteln seiner Stimmen.
(3) Der Frauenförderplan beim Landtag wird im Benehmen mit dem Land-	(3) Der Gleichstellungsplan beim Landtag wird im Benehmen mit dem
tagspräsidium aufgestellt.	Landtagspräsidium aufgestellt.
(4) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Frauenförder-	(4) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Gleichstellungs-
pläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.	pläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.
(5) Frauenförderpläne der sonstigen der Aufsicht des Landes unterste-	(5) Gleichstellungspläne der sonstigen der Aufsicht des Landes unterste-
henden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden im Beneh-	henden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden im Beneh-
men mit deren verfassungsmäßig zuständigen obersten Organen aufge-	men mit deren verfassungsmäßig zuständigen obersten Organen aufge-
stellt.	stellt.
(6) Nach Ablauf des Frauenförderplans hat die Dienststelle, die den Frau-	(6) Nach Ablauf des Frauenförderplans hat die Dienststelle, die den Frau-
enförderplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die	enförderplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die
durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach den Absätzen 2	durchgeführten Maß-nahmen zu erarbeiten und der nach den Absätzen 2
bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Frauen-	bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Frauen-
förderplanes vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Frauen-	förderplanes vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Frauen-
förderplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 5 ergriffen	förderplans ergänzende Maß-nahmen im Sinne des § 6 Abs. 5 ergriffen
worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.	worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.
(7) Der Bericht zum Frauenförderplan in Hochschulen und deren medizi-	(7) Der Bericht zum Frauenförderplan in Hochschulen und deren medizi-
nische Einrichtungen nimmt auch Stellung zu den durch die leistungsori-	nische Einrichtungen nimmt auch Stellung zu den durch die leistungsori-
entierte Mittelvergabe (§ 5) erreichten Fortschritten bei der Erfüllung des	entierte Mittelvergabe (§ 5) er-reichten Fortschritten bei der Erfüllung des
Gleichstellungsauftrages und der Umsetzung dieses Gesetzes.	Gleichstellungsauftrages und der Umsetzung dieses Gesetzes.
(8) Die Frauenförderpläne, die Berichte über die Personalentwicklung und	(8) Die Frauenförderpläne, die Berichte über die Personalentwicklung und
die nach Maßgabe des Frauenförderplans durchgeführten Maßnahmen	die nach Maßgabe des Frauenförder-plans durchgeführten Maßnahmen
sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen, und in den Schu-	sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen, und in den Schu-
len bekannt zu machen.	len bekannt zu machen.
	(6) Abweichend von Absatz 1 kann in begründeten Fällen die Laufzeit der
	bestehenden Gleichstellungspläne verlängert werden. Der neue Gleich-
	stellungsplan ist spätestens sechs Monate nach Wegfall des Verlänge-
	rungsgrundes aufzustellen. Begründete Fälle nach Satz 1 können die
	Zusammenlegung oder Eingliederung von Dienststellen darstellen.
	(7) Nach spätestens zwei Jahren ist die Zielerreichung des Gleichstel-
	lungsplans zu überprüfen. Wird erkennbar, dass dessen Ziele nicht er-
	reicht werden, sind Maßnahmen im Gleichstellungsplan entsprechend
	anzupassen beziehungsweise zu ergänzen. Absätze 2 bis 5 gelten ent-

anno alconol
sprechend.
(8) Solange kein gültiger Gleichstellungsplan vorliegt, sind Einstellungen,
Beförderungen und die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bis zum
Inkrafttreten des Gleichstellungsplans auszusetzen. Gleiches gilt, sofern
von der Möglichkeit eines alternativen Instrumentes nach § 6a Gebrauch
gemacht wird. Ausgenommen sind Einstellungen, die aus zwingenden
dienstlichen Gründen geboten sind.
(9) Wenn die Zielvorgaben des Gleichstellungsplans im Hinblick auf Ein-
stellungen, Beförderungen von und die Übertragung höherwertiger Tätig-
keiten an Frauen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt
worden sind, ist bis zur Erfüllung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung,
Beförderung und Höhergruppierung eines Mannes in einem Bereich, in
dem Frauen unterrepräsentiert sind, eine besondere Begründung durch
die Dienststelle notwendig.
(10) Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Instrument der Perso-
nalplanung, insbesondere der Personalentwicklung der Dienststelle. Sei-
ne Umsetzung und Überprüfung ist besondere Verpflichtung der Dienst-
stellenleitung, der Personalverwaltung sowie der Beschäftigten mit Vor-
gesetzten- oder Leitungsaufgaben.
§ 5a Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsplans
§ 5a Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsplans
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind wäh-
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans ergänzende Maßnah-
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 7 ergriffen worden, sind die Gründe im Be-
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 7 ergriffen worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 7 ergriffen worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.  (2) Die Gleichstellungspläne, die Berichte über die Personalentwicklung
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 7 ergriffen worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.  (2) Die Gleichstellungspläne, die Berichte über die Personalentwicklung und die nach Maßgabe des Gleichstellungsplans durchgeführten Maß-
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 7 ergriffen worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.  (2) Die Gleichstellungspläne, die Berichte über die Personalentwicklung und die nach Maßgabe des Gleichstellungsplans durchgeführten Maßnahmen sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen sowie in
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 7 ergriffen worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.  (2) Die Gleichstellungspläne, die Berichte über die Personalentwicklung und die nach Maßgabe des Gleichstellungsplans durchgeführten Maßnahmen sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen sowie in den Hochschulen und Schulen bekannt zu machen. Sie können darüber
(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans hat die Dienststelle, die den Gleichstellungsplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und der nach § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 7 ergriffen worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.  (2) Die Gleichstellungspläne, die Berichte über die Personalentwicklung und die nach Maßgabe des Gleichstellungsplans durchgeführten Maßnahmen sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen sowie in

§ 6 Inhalt des Frauenförderplanes	§ 6 Inhalt des <u>Gleichstellungsplans</u>
(1) Gegenstand des Frauenförderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.	(1) Gegenstand des <u>Gleichstellungsplans</u> sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.
(2) Grundlagen des Frauenförderplanes sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen.	(2) Grundlagen des <u>Gleichstellungsplans</u> sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer.
(3) Der Frauenförderplan enthält für jeweils drei Jahre konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.	(3) Der Gleichstellungsplan enthält für den Zeitraum der Geltungsdauer konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um diesen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bis auf 50 Prozent zu erhöhen. Es ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen, sozialen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben nach Satz 1 erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass auf Grund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Gleichstellungsplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Gleichstellungsplan enthält auch Maßnahmen zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung.
<ul> <li>(4) Im Frauenförderplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben nach Absatz 3 erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass auf Grund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Frauenförderplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Frauenförderplan enthält auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung und zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen.</li> <li>(5) Wird während der Geltungsdauer des Frauenförderplans erkennbar,</li> </ul>	(4) Im Frauenförderplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen, sozialen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben nach Absatz 3 erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass auf Grund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Frauenförderplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Frauenförderplan enthält auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung und zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen.
dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind ergänzende Maßnahmen	dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind ergänzende Maßnahmen

zu ergreifen.	<del>zu ergreifen.</del>
(6) Wenn die Zielvorgaben des Frauenförderplans im Hinblick auf Einstel-	(6) Wenn die Zielvorgaben des Frauenförderplans im Hinblick auf Einstel-
lungen, Beförderungen und Höhergruppierungen von Frauen innerhalb	lungen, Beförderungen und Höher-gruppierungen von Frauen innerhalb
des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfül-	des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfül-
lung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergrup-	lung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergrup-
pierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert	pierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert
sind, eine besondere Begründung durch die Dienststelle notwendig.	sind, eine besondere Begründung durch die Dienststelle notwendig.
sind, eine besondere begrundung durch die Dienststelle notwendig.	sina, eine besondere begrundung durch die bienststelle notwendig.
	§ 6a Experimentierklausel
	(1) Der gemäß § 5 Absatz 1 zu erstellende Gleichstellungsplan kann im
	Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten und mit Zustimmung
	der gemäß § 5 Absatz 2 bis 5 zuständigen Stelle ganz oder teilweise
	durch ein neues Instrument zur Erreichung der mit dem Gleichstellungs-
	plan beabsichtigten Ziele ersetzt werden. In Fällen des § 5 Absatz 2 Satz
	1 ist das Einvernehmen mit der dort zuständigen Gleichstellungsbeauf-
	tragten herzustellen. Das für die Gleichstellung von Frau und Mann zu-
	ständige Ministerium ist hierüber in Kenntnis zu setzen. § 5 Absatz 7 und
	10 sowie § 5a gelten entsprechend. Werden die in Satz 1 genannten Zie-
	le nicht erreicht, ist dies in dem Bericht nach § 5a darzulegen.
	(2) Das Einvernehmen der Gleichstellungsbeauftragten und die Informati-
	on des für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministeri-
	ums sind aktenkundig zu machen.
	(3) Das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Ministerium
	evaluiert die Auswirkungen dieser Vorschrift auf wissenschaftlicher
	Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis.
	Die Evaluation setzt fünf Kalenderjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes
	ein.
§ 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen,	
Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tä-	
tigkeiten	
(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen	(1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen
bei Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses nach Maßga-	bei Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses nach Maßga-
be von § 15 Abs. 3, § 121 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bevorzugt	be der §§ 14 Absatz 2 und 120 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes

zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 20 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in dem Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, soweit in der damit verbundenen Vergütungs- oder Lohngruppe der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind.

(3) Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Angestellten der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in Tätigkeiten, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn erfasst sind und deren Gruppenzugehörigkeit sich im Vergleich von Vergütungs- und Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung des § 11 BAT bestimmen lässt. Arbeiterinnen und Arbeiter bis Lohngruppe 2a sowie ab Lohngruppe 3 der Lohngruppenverzeichnisse zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) und zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) bilden jeweils eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zu den Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern gehören auch die Auszubildenden. In Bereichen, in denen die genannten Tarifverträge nicht gelten, bilden eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in artverwandten und in aufeinander aufbauenden Tätigkeitsbereichen, deren Tätigkeiten üblicherweise eine gleiche Vorbildung oder eine gleiche Ausbildung oder eine gleiche Berufserfahrung voraussetzen.

(4) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 19 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses in einer Entgeltgruppe, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten dem vergleichbaren Einstiegsamt einer Ämtergruppe entspricht sowie bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, solange im Bereich der hierfür zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Vergleichsgruppe weniger Frauen als Männer sind und sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit einer höheren Entgeltgruppe als der in Satz 1 genannten, gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Konkurrieren bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach Satz 2 im Beamtenverhältnis beschäftigte Personen und Personen in einem Arbeitsverhältnis, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten oder höherwertiger Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen an Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis gilt, soweit eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, dass Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu bevorzugen sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 findet Anwendung, solange der Frauenanteil im Bereich der für die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit zuständigen Behörde innerhalb der Vergleichsgruppe unter 50 Prozent liegt und den Frauenanteil der Entgeltgruppe unterschreitet, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten dem vergleichbaren Einstiegsamt einer Ämtergruppe entspricht. Liegt der Frauenanteil in einer Entgeltgruppe unterhalb der zu besetzenden Entgeltgruppe höher als der Frauenanteil der im Bereich der Beamtinnen und Beamten dem vergleichbaren Einstiegsamt einer Ämtergruppe entsprechenden Entgeltgruppe, ist dieser maßgeblich für die Anwendung der Bevorzugung nach Satz 1 und 2. Erfolgt die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit oder der höherwertigen Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen, ist § 19 Absatz 6 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit im Beamtenverhältnis beschäftigte Personen und Personen in einem Arbeitsverhältnis um die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

sowie für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte gilt als zuständige Dienststelle der Fachbereich oder die Einheit gemäß § 26 Absatz 5 des Hochschulgesetzes oder § 24 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes. Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen, werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beamtenverhältnis in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derselben Vergütungsgruppe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die studentischen Hilfskräfte gelten jeweils als eine Gruppe der Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer.

oder eines höherwertigen Dienstpostens oder einer höherwertigen Vorgesetzten- oder Leitungsfunktion konkurrieren, ist § 19 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 Satz 2 und 2 Satz 2 gelten entsprechend für Umsetzungen, soweit damit die Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens verbunden ist, und für die Zulassung zum Aufstieg.

## (5) Vergleichsgruppe für die Anwendung der Absätze 2 bis 4 ist

- 1. bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses in einer Entgeltgruppe, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten dem vergleichbaren Einstiegsamt einer Ämtergruppe derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe (Laufbahn) entspricht, die Gruppe der Personen im Arbeitsverhältnis in den der Laufbahn vergleichbaren Tätigkeiten,
- 2. bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses in einer höheren Entgeltgruppe als der, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten dem vergleichbaren Einstiegsamt einer Laufbahn entspricht, innerhalb der Gruppe der Personen im Arbeitsverhältnis in den der Laufbahn vergleichbaren Tätigkeiten die Personen mit derselben Entgeltgruppe, die im Arbeitsvertrag vereinbart werden soll,
- 3. bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen die Gruppe der Personen im Ausbildungsverhältnis, die in einem Ausbildungsgang erfasst sind,
- 4. bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten oder höherwertiger Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen innerhalb der Gruppe der Personen im Arbeitsverhältnis in den der Laufbahn vergleichbaren Tätigkeiten die Personen in der Entgeltgruppe, die für die höherwertige Tätigkeit maßgebend ist oder die Gruppe der Personen in der höherwertigen Vorgesetzen- oder Leitungsfunktion.

Sofern es in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 zu Konkurrenzlagen zwischen Beamtinnen und Beamten und Personen in einem Arbeitsverhältnis kommt, setzt sich die Vergleichsgruppe aus den entsprechenden Beam-

	tinnen und Beamten und den vergleichbaren Personen in einem Arbeits-
	<u>verhältnis zusammen.</u>
	Die Zuordnung von Entgeltgruppen zu Besoldungsgruppen ergibt sich
	aus der Anlage zu diesem Gesetz und weiteren tarifvertraglich vereinbar-
	ten Eingruppierungsregelungen.
	(6) Für nicht im Beamtenverhältnis beschäftigte Hochschullehrerinnen
	und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin-
	nen und Mitarbeiter sowie für wissenschaftliche, künstlerische und stu-
	dentische Hilfskräfte gilt als zuständige Dienststelle der Fachbereich oder
	die Einheit gemäß § 26 Absatz 5 des Hochschulgesetzes oder § 24 Ab-
	satz 4 des Kunsthochschulgesetzes. Soweit Hochschullehrerinnen und
	Hochschullehrer nicht im Beamtenverhältnis beschäftigt werden sollen,
	werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beamtenverhältnis
	in die Berechnung nach Absatz 2 einbezogen. Die Hochschullehrerinnen
	und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
	derselben Entgeltgruppe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfs-
	kräfte sowie die studentischen Hilfskräfte gelten jeweils als eine Ver-
	gleichsgruppe.
	(7) Für Versetzungen und Umsetzungen, die mit der Übertragung eines
	höherbewerteten Dienstpostens oder einer gleich bewerteten Vorgesetz-
	ten- oder Leitungsfunktion verbunden sind und für die Zulassung zum
	Aufstieg sind Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 3
	und 4 entsprechend anzuwenden.
	(8) Abweichungen von dem gemäß Absatz 1 bis 5 maßgeblichen Zustän-
	digkeitsbereich oder der Vergleichsgruppenbildung regelt die oberste
	Dienstbehörde durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von § 19
	Abs. 6 Satz 7 des Landesbeamtengesetzes.
§ 8 Ausschreibung	
(1) In Bereichen in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsen-	(1) In Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsen-
	tiert sind, sind zu besetzende Stellen in allen Dienststellen des Dienst-
herrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. Soweit Stellen auf Grund be-	
sonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventinnen und Absol-	
· ·	·
venten einschlagiger Ausbildungsgange beseizt werden mussen, die	derungen mit Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbil-

nicht in allen Dienststellen beschäftigt sind, sind diese in den jeweiligen dungsgänge besetzt werden müssen, die nicht in allen Dienststellen be-Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. Darüber schäftigt sind, sind diese in den jeweiligen Dienststellen des Die hinaus kann im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten von dienststellenübergreifender Ausschreibung abgesehen werden. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen kann entsprechend den Sätzen 1 und 2 verfahren werden. In Fällen des § 7 Abs. 1 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) sind Stellen dienststellenintern auszuschreiben.

- (2) Liegen nach einer Ausschreibung in allen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderte Qualifikation erfüllen, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung öffentlich einmal wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.
- (3) Ausbildungsplätze sind öffentlich auszuschreiben. Beträgt der Frauenanteil in einem Ausbildungsgang weniger als 20 vom Hundert, ist zusätzlich öffentlich mit dem Ziel zu werben, den Frauenanteil zu erhöhen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (5) Die Ausschreibung hat sich ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes zu orientieren.
- (6) Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die

- oder Arbeitgebers auszuschreiben. Darüber hinaus kann Im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer dienststellenübergreifenden Ausschreibung abgesehen werden. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen kann entsprechend Satz 1 verfahren werden. In Fällen des § 7 Abs. 1 des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW, S. 242) sind Stellen dienststellenintern auszuschreiben Die Vorgaben des Absatzes 4 Satz 1 sowie der Absätze 5 und 6 gelten unbeschadet der Feststellung einer Unterrepräsentanz und sind bei allen Ausschreibungen der Dienststelle zu berücksichtigen.
- (2) Liegen nach einer Ausschreibung in allen Dienststellen des Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderte Qualifikation erfüllen, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung einmal öffentlich wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen wiederholten Ausschreibung abgesehen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern bereits die erste Ausschreibung öffentlich erfolgt ist.
- (3) Ausbildungsplätze sind öffentlich auszuschreiben. Beträgt der Frauenanteil in einem Ausbildungsgang weniger als 50 Prozent, ist zusätzlich öffentlich mit dem Ziel zu werben, den Frauenanteil zu erhöhen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- (5) Die Ausschreibung hat sich ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes zu orientieren.
- (6) Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die

Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsauf-	Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsauf-
gaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.	gaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.
(7) Weitergehende Vorschriften über eine Ausschreibung bleiben unbe-	
rührt.	rührt.
(8) Von einer Ausschreibung im Sinne der Absätze 1 und 2 kann abgese-	(7) Von einer Ausschreibung im Sinne der Absätze 1 und 2 kann abgese-
hen werden bei	hen werden bei
1. Stellen der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 37 des Landes-	1. Stellen der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 37 des Landes-
beamtengesetzes;	beamtengesetzes;
2. Stellen, die Anwärterinnen und Anwärtern oder Auszubildenden vorbe-	2. Stellen, die Anwärterinnen und Anwärtern oder Auszubildenden vorbe-
halten sein sollen;	halten sein sollen;
3. Stellen, deren Besetzung nicht mit der Übertragung eines höherbewer-	3. Stellen, deren Besetzung nicht mit der Übertragung eines höherbewer-
teten Dienstpostens verbunden sind;	teten Dienstpostens verbunden sind;
4. Stellen der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten.	4. Stellen der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten.
(9) Die Absätze 1 bis 3 und 7 bis 8 finden für das Verfahren der Stellen-	(9) Die Absätze 1 bis 3 und 7 bis 8 finden für das Verfahren der Stellen-
besetzung gemäß § 7 Abs. 2 bis 5 und Abs. 9 des Personaleinsatzma-	besetzung gemäß § 7 Abs. 2 bis 5 und Abs. 9 des Personaleinsatzma-
nagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) keine	nagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) keine
Anwendung	Anwendung
§ 9 Vorstellungsgespräch	
(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindes-	(1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindes-
tens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vor-	tens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vor-
stellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für	stellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für
die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfül-	die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfül-
len.	len.
(2) Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.	(2) Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden.
Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe akten-	Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe akten-
kundig zu machen.	kundig zu machen.
(3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft so-	(3) Fragen nach dem Familienstand, einer bestehenden oder geplanten
wie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.	Schwangerschaft oder Elternzeit und danach, wie Familien- und Pflege-
wie der Detreudrig von Kindern neben der Derdistatigkeit sind unzulässig.	
	<u>aufgaben neben der Berufstätigkeit gewährleistet werden können, sind</u> unzulässig.
	uiizuiassiy.
\$ 10 Augushikritarian	
§ 10 Auswahlkriterien	
(4) Für die Bourteilung von Eignung Boföhigung und fachlicher Leistung	(4) Für die Beurteilung von Eignung. Befähigung und fechlicher Leistung
(1) Full die Beurteilung von Eignung, Befanigung und fachlicher Leistung	(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung

sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

## § 11 Fortbildung

- (1) Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Weiterqualifikationen, sind - soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind - weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.
- (1) Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Weiterqualifikationen, sind - soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind - weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen. Liegen mehr Bewerbungen als zu besetzende Plätze vor und bereitet die Fortbildung auf eine Tätigkeit in einer Führungsposition vor, bei der Frauen unterrepräsentiert sind, werden Bewerberinnen bis zum Erreichen eines Anteils von 50 Prozent der an der Fortbildung Teilnehmenden bevorzugt berücksichtigt. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Zulassung zur Fortbildung bereits ein anderes Auswahl- oder Zulassungsverfahren vorausgegangen ist.
- (2) Für weibliche Beschäftigte werden auch besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- (3) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu erstatten.
- (2) Für weibliche Beschäftigte werden auch besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- (3) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese vom Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu er-

	statten.
(4) In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen Gleichstel-	(4) In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen Gleichstel-
lung von Frau und Mann und Schutz vor sexueller Belästigung am Ar-	lung von Frau und Mann und Schutz vor sexueller Belästigung am Ar-
beitsplatz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Fortbildung von	beitsplatz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Fortbildung von
Beschäftigten mit Leitungsaufgaben und von Beschäftigten, die im Orga-	Beschäftigten mit Leitungsaufgaben und von Beschäftigten, die im Orga-
nisations- und Personalwesen tätig sind.	nisations- und Personalwesen tätig sind
(5) Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbil-	(5) Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbil-
dungsmaßnahmen einzusetzen.	dungsmaßnahmen einzusetzen, sofern nicht bereits ein ausgewogenes
ŭ	Verhältnis von Frauen und Männern erreicht wurde.
§ 12 Gremien	
(1) Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonsti-	(1) In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von
ge Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstel-	40 Prozent vertreten sein. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen
lung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf	mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden.
die paritätische Repräsentanz geachtet werden.	That to that our day see in the see as Ear at the office of the offi
(2) Werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wiederbe-	(2) Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleich-
setzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer	bare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächli-
benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sollen	cher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissio-
Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader	nen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien. Weiterhin zählen dazu Gremi-
Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1	en, die durch die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer fachlichen
bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium	Zuständigkeit als wesentlich bestimmt werden. Wahlgremien sind Auf-
durch Berufungsakt einer Dienststelle entsprechend. Weitergehende Vor-	sichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentliche Gremien, deren
schriften bleiben unberührt.	Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Ausgenommen sind die
Sommen Biologia and Carlo	unmittelbar oder mittelbar aus Volkswahlen hervorgegangenen Vertre-
	tungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie de-
	ren Ausschüsse.
(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und	(3) Werden bei Dienststellen im Sinne des § 3 Gremien gemäß Absatz 2
Vertretern durch Dienststellen oder Einrichtungen im Sinne des § 3 in	gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Stellen zu min-
Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.	destens 40 Prozent Frauen benennen. Besteht das Benennungsrecht nur
Greathan adiabathan ass serial generalist alleges serial generalist	für eine Person, sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen.
	Die Sätze 1 und 2 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem
	Gremium durch Berufungsakt einer Dienststelle entsprechend
(4) Die Umsetzung der Bestimmungen zur Gremienbesetzung ist in den	(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien mit
Frauenförderbericht aufzunehmen	Ausnahme der in Absatz 2 Satz 5 genannten Gremien soll der Anteil von
1 Tadomoradio Marzano initori	Frauen mindestens 40 Prozent betragen.
	1 Tadon minacotono 10 i Tozoni bottagoni.

<u>(5)</u>
Von den Absätzen 1 und 3 darf nur aus zwingenden Gründen abgewi-
chen werden. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, soweit
Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden,
2. eine für das Gremium geltende Regelung die Besetzung von Mit-
gliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (gebo-
rene Mitglieder) vorsieht oder
der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgaben des Absat-
zes 3 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
zes 5 aus tatsachiichen Orunden nicht möglich ist.
In den Fällen nach Nummer 2 werden die geherenen Mitalieder hei der
In den Fällen nach Nummer 2 werden die geborenen Mitglieder bei der
Berechnung des Mindestanteils von 40 Prozent Frauen nicht einbezogen.
In den Fällen nach Nummer 3 ist von der entsendenden Stelle darzule-
gen, dass hinreichende Bemühungen getroffen wurden, um die Mindest-
quote zu erfüllen. Die Dienststellenleitung der berufenden Stelle stellt fest,
ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen
und macht ihre Entscheidung aktenkundig. Liegen keine zwingenden
Gründe für die Abweichung vor, bleibt der Sitz bis zur quotenkonformen
Nachbenennung frei, es sei denn, die Mindestquote nach Absatz 1 wird
anderweitig bereits erfüllt.
(6) Die Öffentlichkeit ist über die Zusammensetzung von Aufsichts- und
Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu
unterrichten. Wird der Mindestanteil gemäß Absatz 1 Satz 1 bei einer
Wahl unterschritten, ist dies anzugeben. Gremien, die einer obersten
Landesbehörde zugeordnet sind, berichten dieser im Abstand von einem
Jahr über ihre Zusammensetzung nach Geschlecht. Wird der Mindestan-
teil gemäß Absatz 1 unterschritten, ist dies gegenüber der obersten Lan-
desbehörde zu begründen.
(7) Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden.
(8) Bei der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Dienst-
stellen im Sinne des § 3 in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches
-
dieses Gesetzes sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen
wie Männer benennen. Besteht ein Benennungsrecht nur für eine Person,
sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei unge-
rader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position.

	9) Weitergehende spezialgesetzliche Regelungen zur geschlechterge-
	rechten Gremienbesetzung bleiben unberührt.
§ 13 Arbeitszeit und Teilzeit	§ 13 Arbeitszeit und Teilzeit Arbeitsmodelle und Teilzeit
(1) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.	(1) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBI. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden gültigen Fassung tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
<ul> <li>(2) Die Dienststellen sollen ihre Beschäftigten über die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung informieren. Sie sollen den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.</li> <li>(3) Anträgen von Beschäftigten auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.</li> </ul>	(2) Die Dienststellen sollen ihre Beschäftigten über die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung informieren. Sie sollen den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten. Dies gilt auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.  (3) Anträgen von Beschäftigten auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben stellt in der Regel keinen entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Belang dar. Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen. Die Ablehnung von Anträgen ist im Einzelfall schriftlich zu begründen.
<ul> <li>(4) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beschäftigten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.</li> <li>(5) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen.</li> </ul>	(4) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht

(6) Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Sinne des Absat-(6) Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 3 ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein zes 3 ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen. personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen. (7) Wenn den Beschäftigten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Um-(7) Wenn den Beschäftigten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht fang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftientgegenstehen, ist auf Antrag eine Änderung des Umfangs der Teilzeitgung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig zugelassen beschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zuzulassen. werden. (8) Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern. § 14 Beurlaubung (1) Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Be-(1) Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines treuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung nahen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Beist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu lange nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen. § 13 Absatz 5 befristen. ailt entsprechend. (2) Nach Beendigung der Beurlaubung oder des Erziehungsurlaubes sol-(2) Nach Beendigung der Beurlaubung oder der Elternzeit sollen die Belen die Beschäftigten in der Regel wieder am alten Dienstort oder wohnorschäftigten in der Regel wieder am alten Dienstort oder wohnortnah eintnah eingesetzt werden. aesetzt werden. (3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend. (3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend. (4) Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 1 (3) Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist unter Aus-Satz 1 und bei Inanspruchnahme von Elternzeit ist unter Ausschöpfen schöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organiein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen. satorischer Ausgleich vorzunehmen. (5) Beurlaubten Beschäftigten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesonde-(4) Beurlaubten Beschäftigten, die gemäß Absatz 3 eine Beurlaubung oder Elternzeit in Anspruch nehmen, sind insbesondere Urlaubs- und re Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten. Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten. Sie sind über das Fortbildungsangebot zu unterrichten. Im Rahmen des bestehenden Angebotes sind ihnen Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

(6) Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung und des Erziehungsurlaubes Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.	
<ul> <li>(7) Beschäftigte, die sich im Erziehungsurlaub oder in einer Beurlaubung befinden, sollen über das Fortbildungsangebot unterrichtet werden; im Rahmen des bestehenden Angebotes sind ihnen Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.</li> <li>(8) Streben beurlaubte Beschäftigte wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbe-</li> </ul>	(7) Beschäftigte, die sich im Erziehungsurlaub oder in einer Beurlaubung befinden, sollen über das Fortbildungsangebot unterrichtet werden; im Rahmen des bestehenden Angebotes sind ihnen Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.  (8) Streben beurlaubte Beschäftigte wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbe-
schäftigung an, gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.  Abschnitt 4	schäftigung an, gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.
§ 15 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprech- partnerinnen für Gleichstellungsfragen	§ 15 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten <del>und der Ansprech- partnerinnen für Gleichstellungsfragen</del>
(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Soweit auf Grund von Satz 1 eine Gleichstellungsbeauftragte nicht zu bestellen ist, nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der übergeordneten Dienststelle oder der Dienststelle, die die Rechtsaufsicht ausübt, diese Aufgabe wahr.	Gleichstellungsbeauftragte und <u>mindestens</u> eine Stellvertreterin. <u>Die Bestellung erfolgt nach vorheriger Ausschreibung oder Durchführung eines</u>
<ul> <li>(2) An Schulen und Studienseminaren, an denen die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz oder der Seminarkonferenz dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.</li> <li>(3) Als Gleichstellungsbeauftragte ist eine Frau zu bestellen. Ihre fachliche Qualifikation soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden.</li> </ul>	(2) An Schulen und Studienseminaren, an denen die weiblichen Mitglie-

	vertreterinnen spätestens sechs Monate nach Zusammenlegung der
	Dienststellen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Aufgabenaufteilung und
	-wahrnehmung in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Gleichstel-
	lungsbeauftragten und Stellvertreterinnen. Die Bestellung nach § 15 Ab-
	satz 1 muss rechtzeitig vor Ablauf von sechs Monaten nach Zusammen-
	legung der Dienststellen abgeschlossen sein.
	(4) Im Falle der Teilung oder Aufspaltung einer Dienststelle in zwei oder
	mehrere Dienststellen endet die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten
	und die der Stellvertreterinnen spätestens sechs Monate nach dem Voll-
	zug des Organisationsaktes. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
	(5) Wird eine Dienststelle in eine andere Dienststelle eingegliedert, endet
	die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und die der Stellvertreterin-
	nen der eingegliederten Dienststelle mit Vollzug des Organisationsaktes
	der Eingliederung.
	§ 15a Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
	(1) An den Schulen wird durch die Leiterin oder den Leiter nach Anhörung
	der Lehrerkonferenz eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
	und mindestens eine Stellvertreterin bestellt. Soweit die Ansprechpartne-
	rin für Gleichstellungsfragen für die den Schulleiterinnen und Schulleitern
	übertragenen Dienstvorgesetztenaufgaben die Pflichtmitwirkungsaufga-
	ben einer Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt, gelten § 15 Absatz 1
	Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 2 Satz 2,
	Absätze 3 und 5, § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 3 und
	Absatz 2, § 18 Absatz 1 bis 5 und § 19 entsprechend.
	(2) An den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, an denen die
	Konferenz des Zentrums dies beschließt, wird eine Ansprechpartnerin für
	Gleichstellungsfragen bestellt.
	(3) Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und ihre Stellvertrete-
	rin haben im Rahmen der verfügbaren Mittel Anspruch auf Teilnahme an
	Fortbildungen, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kennt-
	nisse vermitteln.
	mose vermillem.
§ 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten	§ 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer
3 TO Dienstiliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten	
	<u>Stellvertreterinnen</u>

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben soll vermieden werden.	(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei <u>und entscheidet insbesondere über den Vorrang ihrer Aufgabenwahrnehmung</u> . Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben soll vermieden werden. <u>Die Gleichstellungsbeauftragte darf nicht gleichzeitig dem Personalrat, dem Richterrat oder dem Staatsanwaltschaftsrat angehören.</u>
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Die Entlastung soll in der Regel betragen a. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,	(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Die Entlastung soll in der Regel betragen
b. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit. In Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl der Beschäftigten der nachgeordneten Dienststellen oder der Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, bei der Entlastungsregelung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu berücksichtigen.	<ol> <li>in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,</li> <li>in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit.</li> </ol> In Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 4 ist die Zahl der Beschäftigten der nachgeordneten Dienststellen oder der Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, bei der Entlastungsregelung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu berücksichtigen.
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.	<ul> <li>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.</li> <li>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen haben das Recht, an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung pro Jahr teilzunehmen, die Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Für die Teilnahme ist die Gleichstellungsbeauftragte von ihren anderen Dienstpflichten freizustellen. Ihre anderen Ansprüche auf</li> </ul>
(4) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.	Fortbildung verringern sich dadurch nicht.  ( <u>5</u> ) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 17 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten	
<ol> <li>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für</li> <li>1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;</li> <li>2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.</li> </ol>	<ol> <li>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können. Ihre Mitwirkung bezieht sich insbesondere auf</li> <li>1. personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche,</li> <li>2. organisatorische Maßnahmen,</li> <li>3. soziale Maßnahmen und</li> <li>4. die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung Gleichstellungsplans und oder der Konzeption von alternativen Modellen nach § 6a.</li> </ol>
(2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die	<u>Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen.</u> (2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die
Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.	Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
§ 18 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten	
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 84 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes.	(1) <u>Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr sind alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist, vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von einer Maßnahme abgesehen werden soll. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 83 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes.</u>
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemes-	(2) <u>Der Gleichstellungsbeauftragten</u> ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit

senen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage; die Personalvertretung kann zeitgleich mit der Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten beteiligt werden. Soweit die Maßnahme einer anderen Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte eine schriftliche Stellungnahme beifügen; bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Angelegenheit unbeschadet des Vorliegens der Stellungnahme unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Die Personalvertretung kann in diesen Fällen zeitgleich mit der Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten beteiligt werden. Soweit die Maßnahme einer anderen Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte eine schriftliche Stellungnahme beifügen. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Angelegenheit unbeschadet des Vorliegens der Stellungnahme unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu dokumentieren. Sofern die Dienststelle beabsichtigt, eine Entscheidung zu treffen, die dem Inhalt der Stellungnahme entgegen steht, hat sie dies vor Umsetzung der Entscheidung gegenüber der Gleichstellungbeauftragten schriftlich darzulegen.

- (3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Gleichstellungsbeauftragten die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht <u>oder nicht</u> rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Maßnahme <u>rechtswidrig.</u> § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das <u>zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)</u> geändert worden ist, bleibt unberührt. Ist eine Maßnahme, an der die Gleichstellungsbeauftragte nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt wurde, noch nicht vollzogen, ist sie auszusetzen und die Beteiligung ist nachzuholen; die Fristen des Absatzes 2 gelten entsprechend. Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Gleichstellungsbeauftragten die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen. Dies gilt auch für Besprechungen nach § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148).
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen. Dies gilt auch für Besprechungen nach § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist.

Beschäftigten einberufen. Sie kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die für die Gleichstellung vom Frau und Mann zuständige oberste Landesbehörde wenden.  (6) Die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäf-
ges an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige oberste Landesbehörde wenden.  (6) Die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Wochenach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruchspätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	rchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen
Ilung von Frau und Mann zuständige oberste Landesbehörde wenden.  (6) Die Glearungen in dokumenti absprache gungspflich gung, auc stimmungs kann jeder Gesetzes v. (7) Die Gleasetzes v. (7) Die Gleasetzes v. (7) Die Gleasetzes v. (7) Die Gleasetzes v. (8) Die Reunberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	tigten einberufen. Sie kann sich ohne Einhaltung des Dienstwe-
Ilung von Frau und Mann zuständige oberste Landesbehörde wenden.  (6) Die Glibarungen in dokumenti absprache gungspflich gung, auc stimmungs kann jeder Gesetzes v.  (7) Die Glisachverste ihrer Aufge ihrer Aufge (8) Die Re unberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	andere Gleichstellungsbeauftragte und an die für die Gleich-
(6) Die Gl barungen i dokumenti absprache gungspflici gung, auc stimmungs kann jeder Gesetzes v (7) Die Gl Sachversts ihrer Aufgs (8) Die Re unberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außeror- dentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststel- lenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Ent- scheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	von Frau und Mann zuständige oberste Landesbehörde wenden.
barungen dokumenti absprache gungspflici gung, auc stimmungs kann jede Gesetzes (7) Die Gl Sachverste ihrer Aufge (8) Die Re unberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	Gleichstellungsbeauftragten und die Dienststelle können Verein-
dokumenti absprache gungspflict gung, auc stimmungs kann ieder Gesetzes v.  (7) Die Gli Sachverstreihrer Aufgate (8) Die Re unberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	n über die Form und das Verfahren der Beteiligung treffen, die zu
absprache gungspflict gung, auc stimmungs kann jedee  Gesetzes v  (7) Die Gl Sachverstz ihrer Aufgz (8) Die Re unberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außeror- dentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststel- lenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Ent- scheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	ntieren sind. Die Ziele dieses Gesetzes dürfen durch Verfahrens-
gungspflici gung, auc stimmungs kann jeder Gesetzes v. (7) Die Glesetzes v. (8) Die Regunder Aufgag (8) Die Regunderührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	nen nicht unterlaufen werden. Gesetzlich vorgegebene Beteili-
gung, auc stimmungs kann jeder Gesetzes v.  (7) Die Gle Sachversteinter Aufgate (8) Die Regenberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	ichten sind nicht abdingbar. Die gleichstellungsrechtliche Beteili-
stimmungs kann jeder Gesetzes v. (7) Die Gle Sachversteiner Aufga (8) Die Reunberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.	uch die Inanspruchnahme einer gleichstellungsrechtlichen Zu-
kann jeder Gesetzes vom Gesetzen Gesetzes vom Gesetzen G	gsfiktion, ist zu dokumentieren. Die Gleichstellungsbeauftragte
(7) Die Gle Sachverste ihrer Aufga (8) Die Re unberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	lerzeit einzelfallbezogen ihre Beteiligung nach Maßgabe dieses
(7) Die Gisachversteihrer Aufga (8) Die Reunberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	s verlangen.
\$ 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetze (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	Gleichstellungsbeauftragte kann zu ihrer Unterstützung externen
(8) Die Reunberührt.  § 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	stand hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung
§ 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	gaben erforderlich ist. Die Kosten trägt die Dienststelle.
§ 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetzen (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	Rechte der Personal- und Schwerbehindertenvertretungen bleiben
§ 19 Widerspruchsrecht  (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	
(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetze (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	
(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetze (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	
mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetzen.	
mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetzen.	die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar
Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetzen.	
nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetze (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	nit dem <u>Gleichstellungsplan oder dem alternativen Instrument</u>
dentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die Ischriftlich. auszusetzen. (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	
spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die I schriftlich. auszusetzen.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	me widersprechen. Bei außerordentlichen Kündigungen und frist-
lenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die I 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	ntlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei
scheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz über die I 3 und 4 gelten entsprechend.  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	rtagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut
3 und 4 gelten entsprechend.  schriftlich. auszusetze  (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge- (2) Wird de	Maßnahme. <u>Die Entscheidung über den Widerspruch ergeht</u>
(2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge- (2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge-	
(2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachge- (2) Wird de	
Tarana and Maria	
g ·	·
nach rechtzeitiger Unterrichtung der Dienststellenleitung eine Stellung- nach rech	9
nach der erneuten Entscheidung der Dienststelle nach Absatz 1 Satz 2 nach der e	n. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme tzen. § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.  dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachgen Dienststelle nicht abgeholfen, kann sie innerhalb einer Woche r erneuten Entscheidung der Dienststelle nach Absatz 1 Satz 2

nahme der übergeordneten Dienststelle einholen. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Stellungnahme innerhalb von drei Kalendertagen einzuholen; in diesen Fällen gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen eine Stellungnahme der übergeordneten Dienststelle vorliegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Zum Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten an einer Hochschule nimmt die Gleichstellungskommission, ansonsten der Senat Stellung.	halb von drei Kalendertagen einzuholen; in diesen Fällen gilt die beabsichtigte Maßnahme als gebilligt, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen eine Stellungnahme der übergeordneten Dienststelle vorliegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Zum Widerspruch der Gleichstel-
	Absätze 1 und 2.  § 19a Rechtsschutz
	<ol> <li>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann innerhalb eines Monats nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens das zuständige Verwaltungsgericht anrufen, wenn die Dienststelle</li> <li>1. die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten verletzt oder einen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Gleichstellungsplan aufgestellt beziehungsweise ein unzureichendes alternatives Instrument nach § 6a eingesetzt hat.</li> </ol>
	(2) Die Anrufung des Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.  (3) Die Dienststelle trägt die der Gleichstellungsbeauftragten entstehenden notwendigen Kosten.

§ 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten	
Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte, darüber hinaus an die Gleichstellungsbeauftragten der übergeordneten Dienststellen oder an die für Gleichstellungsfragen zuständige oberste Landesbehörde wenden.	Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte, darüber hinaus an die Gleichstellungsbeauftragten der übergeordneten Dienststellen oder an die für Gleichstellungsfragen zuständige oberste Landesbehörde wenden.
§ 21 Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände	
Von den Vorschriften des Abschnittes IV finden für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und § 20 1. und 3. Alternative Anwendung.	
Abschnitt 5 Berichtspflicht, Übergangsvorschriften, Schlussvorschriften	
§ 22 Berichtspflicht	
Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren über die Umsetzung dieses Gesetzes in der Landesverwaltung.	Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von <u>fünf</u> Jahren über die Umsetzung dieses Gesetzes in der Landesverwaltung. <u>Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt der nächste Bericht mit dem Stichtag 31. Dezember 2017.</u>
§ 23 Verwaltungsvorschriften	
Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen hinsichtlich des § 15 Abs. 2 das für das Schulwesen, im Übrigen das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Ministerium.	Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlässt das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Ministerium. Die übrigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständigen Ministerium ergänzende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen. Soweit die Verwaltungsvorschriften sich auch auf die Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form

	erstrecken, bedarf es insoweit des Einvernehmens mit dem für Inneres zuständigen Ministeriums.
§ 24 Rechte des Personalrates	§ 24 Rechte des Personalrates
Die Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.	Die Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.
§ 25 Rechte der Schwerbehinderten	§ 25 Rechte der Schwerbehinderten
Die Rechte der Schwerbehinderten bleiben unberührt.	Die Rechte der Schwerbehinderten bleiben unberührt.
§ 26 Übergangsregelungen	§ 26 Übergangsregelungen
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Vertreterin und die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen sind innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Übrigen innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 zu bestellen. Dies gilt auch für Nachbesetzungen.	
(2) Der Frauenförderplan nach § 5 a Abs. 1 ist erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen. Sechs Monate nach Ablauf des Frauenförderplans ist der Bericht nach § 5 a Abs. 6 vorzulegen. Wird der Frauenförderplan nicht fristgemäß aufgestellt, sind Einstellungen, Beförderungen und Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten im Tarifbereich bis zum In-Kraft-Treten des Frauenförderplans auszusetzen; dies gilt nicht für Einstellungen, die aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten sind.	(2) Der Frauenförderplan nach § 5 a Abs. 1 ist erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen. Sechs Monate nach Ablauf des Frauenförderplans ist der Bericht nach § 5 a Abs. 6 vorzulegen. Wird der Frauenförderplan nicht fristgemäß aufgestellt, sind Einstellungen, Beförderungen und Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten im Tarifbereich bis zum In-Kraft-Treten des Frauenförderplans auszusetzen; dies gilt nicht für Einstellungen, die aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten sind.
(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Personalmaßnahmen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.	Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Personalmaßnahmen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt